

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Genehmigung und Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „PV-Anlage Wasserbreiten“ der Gemeinde Ering mit Deckblatt Nr. 12;


Der Gemeinderat Ering hat in seiner Sitzung vom 27.09.2018 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 19.11.2018 gemäß § 6 Baugesetzbuch und § 2 Abs. 1 ZuStVBauGB genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ering, Paul-Sporrer-Str. 7, 94140 Ering, Zimmer Nr. 103, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Ering, den 07.03.2019
Gemeinde Ering



Wagmann
1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 07.03.2019
Abgenommen am: 05.04.2019